

doch nicht so sicher. Die Vorstellung, daß der höhere Beamte, oder doch wenigstens der eigentliche Notar, irgendwie an der Vollziehung beteiligt gewesen sein müsse, ist unserm modernen bürokratischen Denken so selbstverständlich, daß wir uns schwer dazu verstehen, in alledem nur noch leere Formen und Formeln zu sehen und schon damals als den einzigen wirklichen effektiven Beglaubigungsakt (neben dem königlichen Vollziehungsstrich) die Besiegelung anzuerkennen. Es sind in den Urkunden Ludwigs des Deutschen allerdings nur zwei Fälle, aus denen wir schließen können, daß zur Besiegelung ein besonderer Befehl erforderlich war, ohne den die Reinschrift an der entscheidenden Stelle nicht vollendet werden konnte. Das lehrt das von dem Subdiakon Walto geschriebene und mit dem Namen des Notars Comeatus rekoszierte D. 92, wo die Worte *et anuli nostri impressione iussimus sigillari* von Hadebert A hinzugefügt sind, woraus zu folgern ist, daß der, wie ich annehme, nicht der Kanzlei angehörende Walto zwar den Auftrag hatte, die Urkunde ins reine zu schreiben, aber nicht die Erlaubnis, zu siegeln. Auch Hebarhard A war kein richtiger Kanzleibeamter, der die Eintragung jener Formel *anuli nostri impressione subter eam iussimus sigillari* in D. 159, allerdings nicht in D. 158, dem höher stehenden Hebarhard B überlassen mußte.¹ Die beiden Fälle ermöglichen uns freilich noch nicht, an Stelle unsicherer Vermutungen besser begründete Ansichten auszusprechen; dies wird erst möglich sein, wenn die in der späteren Karolingerzeit häufigeren analogen Fälle genau festgestellt sind.

Hebarhard ist in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen zum letzten Male in DD. 163. 164 vom 11. August 875 nachweisbar. An dem folgenden D. 165 vom 3. Oktober ist er nicht mehr beteiligt gewesen. Die Unterschriften der Prinzen Ludwig und Karl in dem von Liutbrand mundierten D. zeigen zwar eine ihm sehr ähnliche, aber doch verschiedene Hand, die ich in dem Schreiber des D. 171 (Hebarhard C) wiederzuerkennen glaube.²

Es wäre aber nicht richtig, wenn man sagen wollte, seine Stelle habe jener Diakon Liutbrand eingenommen, der das eben erwähnte D. 165 schrieb und rekoszierte und der den König nach Metz begleitete, wo er im November die dort ausgestellten DD. 166 — 169 teils geschrieben hat, teils hat schreiben und

¹) Vgl. meine Berliner Abhandlung S. 20.

²) Vgl. meine Berliner Abhandlung S. 23.